

## **Credit Suisse passt Standardvertrag mit unabhängigen Vermögensverwaltern in Abstimmung mit dem VSV an**

Mit unserer Mitteilung vom 4. Oktober 2018 hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass der VSV im Gespräch mit der Credit Suisse steht, um Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Standardvertrag mit unabhängigen Vermögensverwaltern zu klären. Die Gespräche mit der Bank konnten mittlerweile in einem sehr konstruktiven Rahmen abgeschlossen werden. Dabei wurden Lösungen gefunden, welche die Interessen der unabhängigen Vermögensverwalter („uVV“) und diejenigen der Depotbank in ausgewogener Weise respektieren.

Die Credit Suisse hat den Standardvertrag in diversen Punkten überarbeitet und wird nun denjenigen uVV, welche diesen noch nicht unterzeichnet haben, die überarbeitete Fassung vorlegen. Diejenigen uVV, welche den Vertrag bereits unterzeichnet haben, können auf Wunsch den bestehenden Vertrag durch Abschluss des überarbeiteten Vertrags ersetzen.

Der VSV konnte zwar nicht alle Anliegen der Mitglieder gegenüber der Bank durchsetzen. Es gilt für den VSV auch die wirtschaftlichen Freiräume der Bank und den funktionierenden Wettbewerb zu schützen. In der überarbeiteten Version gibt es aus Sicht des VSV keine Bedenken rechtlicher Art mehr gegenüber dem neuen Standardvertrag. Der VSV bedankt sich bei den Gesprächspartnern von der Credit Suisse für die professionelle Zusammenarbeit.

Die Diskussionen mit der Credit Suisse haben auch Gelegenheit geboten, mit der Meldestelle für Geldwäscherei („MROS“) offene Fragen der Zusammenarbeit von Bank und uVV bei Anhaltspunkten oder Verdachtssituation bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu klären. Die Meldestelle hat in diesem Zusammenhang bekräftigt, dass die Koordination zwischen der (schweizerischen, nicht ausländischen) Depotbank und den uVV bei Verdachtsfragen wichtig sei, und die Zusammenarbeitsregeln nach Art. 10a GwG deshalb weit zu interpretieren seien. Entsprechend ist auch nach Auffassung der Meldestelle die Orientierung der Depotbank zulässig, da eine wirksame Vermögenssperre primär von dieser ausgehen muss.

Andere Punkte, welche im Vertrag angepasst wurden, betreffen die Weisungsbefugnisse der Depotbank in Fragen der delegierten Kundenidentifikation. Die Weisungsbefugnis der Bank gegenüber Mitarbeitenden von uVV im Einzelfall entfällt. Gestrichen wurde auch die Verpflichtung der uVV, sämtliche Kunden darüber zu informieren, dass die Bank Telefongespräche mit dem uVV aufzeichnet. Angepasst wurden die Bestimmungen zum Umgang mit Sammelaufträgen, welche eine Benachteiligung von dem uVV persönlich nahestehenden Kunden hätte zur Folge haben können.

Mit guten Gründen hat die Credit Suisse die Vertragsbestimmung verteidigt, gemäss welcher der uVV der Bank Kontaktinformationen des Kunden liefern muss. Zu Recht hat die Bank darauf hingewiesen, dass auch sie eigene Pflichten gegenüber den Kunden hat, die sie wahrnehmen können muss. Dazu gehören u.a. Pflichten im Bereich Zahlungsverkehr, in welchem die Bank darauf angewiesen ist, Kunden im Zusammenhang mit der Authentizität von Aufträgen kontaktieren zu können.

Schliesslich hat die Credit Suisse auch die Informations- und Schulungsmaterialien zum neuen Standardvertrag in einigen Punkten angepasst, so dass mehr Klarheit über dessen Auslegung geschaffen wird.

Der VSV wird auch weiterhin ein Auge darauf halten, dass die Depotbanken ihre Zusammenarbeitsverträge mit uVV in angemessener Weise ausgestalten. Bereits besteht Kontakt mit anderen Banken, welche ihre Standardverträge anpassen wollen.